

Anlage zur Friedhofsatzung – Bestattungsgebühren- ordnung

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.10.2019 die Neufassung der Bestattungsgebührenordnung beschlossen. Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(1) Verwaltungsgebühren

1.1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00 €
1.2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1. für einen Einzelfall	29,00 €
1.2.2. für eine befristete Zulassung	146,00 €
1.3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege oder Bestattungen	
1.3.1. für den Einzelfall	29,00 €
1.3.2. für die befristete Zulassung	146,00 €
1.4. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	58,00 €

(2) Benutzungsgebühren

2.1. Grabherstellungsgebühren	
2.1.1. für ein Kindergrab	492,00 €
2.1.2. für Tot- und Fehlgeburten	385,00 €
2.1.3. für ein Reihengrab	874,00 €
2.1.4. für ein Wahlgrab (doppeltief)	1.004,00 €
2.1.5. für ein Wahlgrab (doppelbreit)	874,00 €
2.1.6. für ein Urnenreihengrab	360,00 €
2.1.7. für ein Urnenwahlgrab	360,00 €
2.1.8. für ein anonymes Urnengrab	360,00 €
2.1.9. für eine Beisetzung im Kolumbarium (Urnenwahnische oder Urnenreihennische)	313,00 €
2.1.10. Urnengemeinschaftsfeld	360,00 €
2.1.11. Urnengemeinschaftsgrab	360,00 €
2.1.12. Urnenwahlgrab mit Kissenstein	360,00 €
Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.12. bei Bestattungen an Samstagen	40 %
Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.12. bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	80 %
2.2. Leichenträgergebühren	
2.2.1. je Träger	60,00 €
Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen	40 %
Zuschlag bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	80 %
2.3. Grabnutzungsgebühren	
2.3.1. Reihengräbergebühren	
2.3.1.1. Erwachsenengrab	3.256,00 €
2.3.1.2. Urnengrab	2.024,00 €
2.3.1.3. anonymes Urnengrab	1.707,00 €
2.3.1.4. Kolumbarium, Urnenreihengrab	1.846,00 €
2.3.1.5. Urnengemeinschaftsfeld	1.834,00 €
2.3.1.6. Urnengemeinschaftsgrab	1.758,00 €

2.3.2. Für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)	
2.3.2.1. für ein Wahlgrab als Einzelfläche (doppeltief)	4.640,00 €
2.3.2.2. für ein Wahlgrab als Doppelgrab (doppelbreit/doppeltief)	7.712,00 €
2.3.2.3. für ein Wahlgrab in Buoch, das als Doppelgrab nur einfachtief belegt werden kann	4.640,00 €
2.3.2.4. für ein Urnengrab je Einzelgrabfläche	2.935,00 €
2.3.2.5. Kolumbarium, Urnenwahlgrab	2.695,00 €
2.3.2.6. Urnenwahlgrab mit Kissenstein	2.796,00 €
2.3.3. Kindergrab	1.100 €
2.3.4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode, wie bei 2.3.2. und 2.3.3. für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer (es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt)	
2.4. Für sonstige Leistungen	
2.4.1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	115,00 €
2.4.2. Benutzung der Aussegnungshalle	420,00 €
2.4.3. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichengebeinen oder Urnen	je Std. 33,00 €
2.4.4. Erstbeschriftung der Verschlussplatte für das Kolumbarium (Urnenhahnische oder Urnenreihennische)	374,00 €
2.4.5. Grabräumung für ein einfachbreites Grab inkl. Entsorgung des Grabsteins samt Sockel	274,00 €
2.4.6. Grabräumung für ein doppelbreites Grab inkl. Entsorgung des Grabsteins samt Sockel	505,00 €
2.4.7. Grabräumung für ein Urnengrab inkl. Entsorgung Des Grabsteins samt Sockel	237,00 €
2.5. Für Bestattung Auswärtiger	
2.5.1. Zuschlag	entfällt

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.